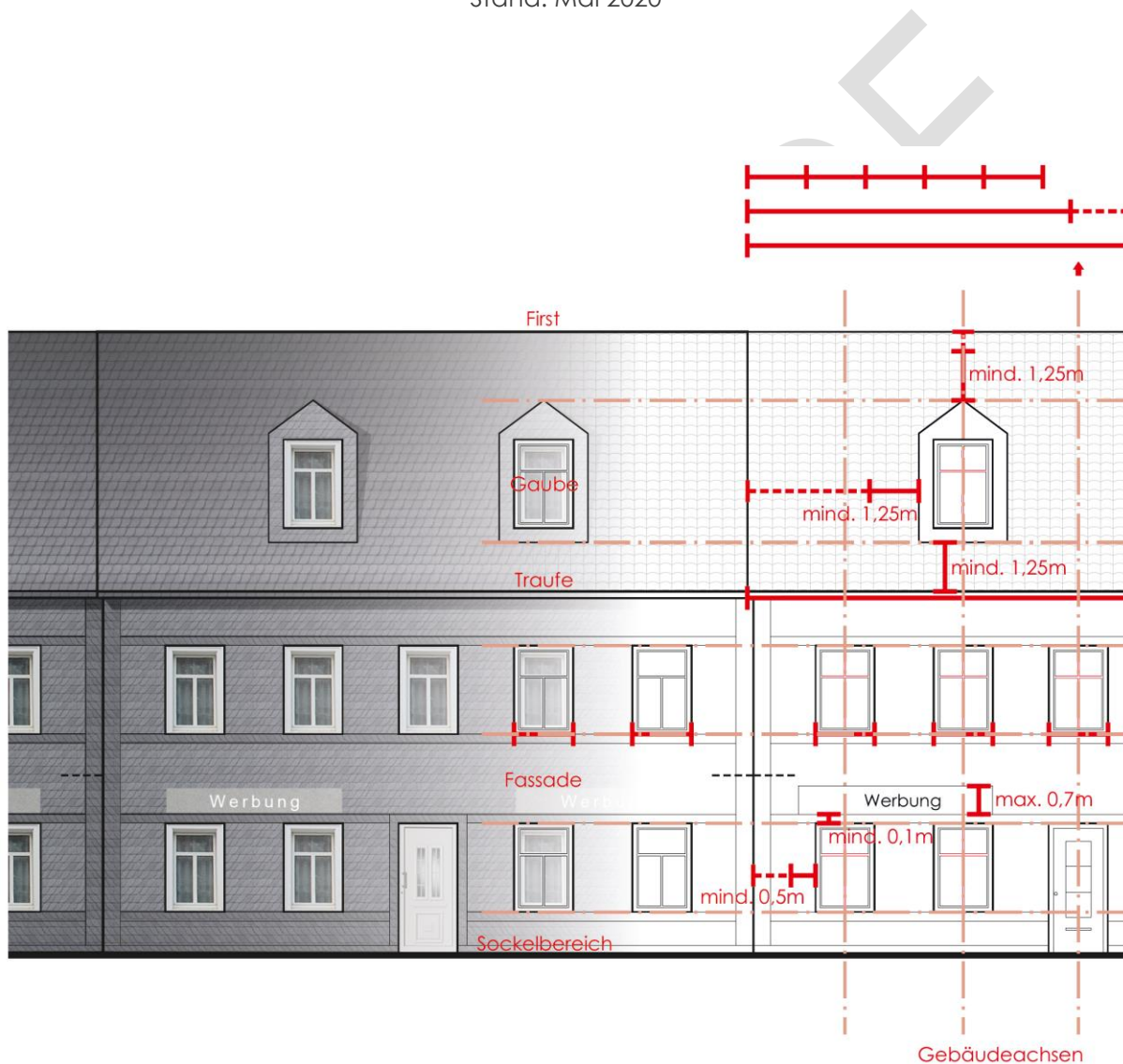


Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth

Gestaltungssatzung gem. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018

Stand: Mai 2020



Inhaltsverzeichnis

Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth

Geltungsbereich	5
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	5
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	6
 Dächer	7
§ 3 Dachformen	7
§ 4 Dachüberstände, Dachrinnen und Regenfallrohre	7
§ 5 Dacheindeckung	7
§ 6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster	7
§ 7 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel	9
§ 8 Solaranlagen und weitere Aufbauten	10
 Fassaden	11
§ 9 Fassadengliederung	11
§ 10 Materialien und Farbgestaltung	12
§ 11 Fassadenbeleuchtung	12
§ 12 Fensteröffnungen und Rällladen	12
§ 13 Erdgeschosszone / Schaufenster	13
 Haustüren	14
§ 14 Haustüren	14
 Werbeanlagen	15
§ 15 Allgemeine Bestimmungen zu Werbung und Werbeanlagen	15
§ 16 Flachwerbeanlagen	16
§ 17 Hinweisschilder	16
§ 18 Schaukästen	17
§ 19 Ausleger	17
 Sonstige Anlagen	17
§ 20 Balkone, Loggien und Dachterrassen	17
§ 21 Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen	18
§ 22 Eingangstreppen und Geländer	18
§ 23 Garagen und Nebengebäude	18
 Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten	19
§ 24 Abweichungen	19
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 26 Inkrafttreten	19

Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 und § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW 2018 S. 421 ff.), in Kraft getreten am 01.01.2019, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Innenstadt bzw. historische Altstadt der Hansestadt Wipperfürth umfasst bis heute hauptsächlich das Stadtgebiet, welches Mitte des 13. Jahrhunderts bis Ende des 18. Jahrhunderts von einer Stadtmauer umgeben war. Innerhalb dieser Grenzen entwickelte sich die Siedlung durch den florierenden Handel am Schnittpunkt wichtiger Wirtschaftswege und durch die Aufnahme zur Hanse Mitte des 14. Jahrhunderts. Über die Jahrhunderte entstanden so zahlreiche mittelalterliche Wohn- und Geschäftsgebäude, repräsentative Verwaltungsgebäude und Sakralbauten, die teilweise bis heute erhalten sind und das Ortsbild prägen.

Zum ältesten, heute noch erhaltenen Erbe gehört einerseits der Stadtgrundriss der Altstadt. Insbesondere das Straßensystem mit dem Marktplatz und den drei parallel verlaufenden Straßen Hoch-, Markt- und Untere Straße sowie den dazwischen liegenden Brandgassen, ist eine einzigartige Besonderheit der Hansestadt Wipperfürth. Andererseits setzt sich das Stadtbild aus den heutigen Gebäuden in der Altstadt zusammen. Die Bebauung ist durch Gebäude aus verschiedenen Zeiten seit dem 18. Jahrhundert geprägt. Durch Stadtbrände, Neubauten, aber auch Gebäudeüberprägungen, ist aus bauhistorischer Sicht eine Mischung verschiedenster zeitlicher Bauepochen vorherrschend. Hinzu kommt, dass einige der besonders alten Gebäude durch bauliche Veränderungen, wie z. B. den späteren Einbau von Ladenlokalen, Schaufenstern, Werbeanlagen o. ä. nicht mehr ihrer ursprünglichen Form entsprechen.

Diese heterogene Struktur fügt sich allerdings dennoch in einem harmonischen und für die Hansestadt Wipperfürth charakteristischen Gesamtortsbild zusammen, da es Gestaltungselemente gibt, die sich in den meisten Gebäuden der Altstadt widerspiegeln oder nicht in zu starkem Kontrast zueinander stehen. Dominierend ist dabei die regionaltypische Bergische Bauweise unter Verwendung von Naturschiefer, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstand und heute die typische Baukultur des Ortes darstellt. So gibt es in der Innenstadt häufig kleinteilige Gebäude mit anthrazitgrauen Schieferdeckungen der Fassaden in verschiedenen Variationen, mit eher gedeckten Farben in der Fassadengestaltung, vertikal orientierten Frontfassaden mit Einzelfenstern und häufig auch Einzeldachgauben. Fensterrahmen und Türen sind meist weiß gestaltet. Grundsätzlich bestimmen zurückhaltende Farben, insbesondere schwarz, grau und weiß das Erscheinungsbild. Die meisten innerstädtischen Gebäude orientieren sich an diesen Gestaltungseigenschaften, auch wenn sie zu unterschiedlichen Bauepochen entstanden sind. Durch einige wenige Objekte wird diese Einheitlichkeit unterbrochen, da die Gebäudegestaltung deutlich von dem Ortsbild der Altstadt abweicht oder störende Elemente, wie z. B. auffällige Werbeanlagen, das Erscheinungsbild beeinträchtigen.

Um insbesondere den weiteren Verlust der lokalen Baukultur der Bergischen Bauweise und prägender Gestaltungselemente, sowie die Verfälschung der Eigenart durch wesensfremde Bauformen und Baumaterialien abzuwehren, ist diese Gestaltungssatzung ein notwendiges Instrument. Ziel ist es, dass trotz heterogener Bebauungsstruktur harmonische und für Wipperfürth charakteristische, regionaltypische, von der Bergischen Bauweise geprägte Ortsbild zu

erhalten und zu gestalten. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten nach ihrer äußeren Gestaltung passend in das Innenstadtgefüge eingliedern. Mit dem Begriff Ortsbild ist in diesem Kontext das Erscheinungsbild der Wipperfürther Altstadt bzw. Innenstadt des Geltungsbereichs dieser Satzung gemeint.

Diese Gestaltungssatzung ist Teil eines dreigliedrigen Instrumentariums, neben einem Gestaltungsleitfaden und dem Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt, um die städtebauliche Entwicklung im Kernbereich der Innenstadt umfassend zu lenken und zu schützen. Diesen drei Gestaltungsinstrumenten ist eine umfangreiche Bestandsaufnahme und Stadtbildanalyse vorangegangen, die im Gestaltungsleitfaden dokumentiert ist und aus der die Bedeutung der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth für das Ortsbild der Gesamtstadt hervorgeht. Der Gestaltungsleitfaden ist als Anlage 3 angehängt. Von besonderer Bedeutung sind dabei ortsbildprägende Gebäudeseiten bzw. Fassaden, die durch ihre Lage und Gestaltung den wahrnehmbaren Stadtraum der Innenstadt fassen und definieren. Dementsprechend sind diese ortsbildprägenden Gebäudeseiten besonders zu gestalten. Die Herleitung der in der Gestaltungssatzung gewählten Regelungen ist in einer Begründung und einer Begriffserläuterung in Anlage 4 hinterlegt.

Die Regelungen der Gestaltungssatzung greifen damit zugleich auch in die Interessen und Rechte der Eigentümer und ansässigen Betriebe ein, was in der Abwägung berücksichtigt worden ist. Sollte sich im Einzelfall eine Regelung als unverhältnismäßig darstellen, kann eine Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Neben den in dieser Satzung getroffenen Regelungen unterliegen Baudenkmale und ihre Umgebung den weitergehenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und der Denkmalbereichssatzung. Die sonstigen Anforderungen des Baugesetzbuches, der Landesbauordnung sowie der hierzu erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

Geltungsbereich

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung gilt für den Kernbereich der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet. Diese Karte ist nach § 89 Abs. 3 BauO NRW 2018 Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung betreffenden, folgenden Flurstücksbezeichnungen. Durch etwaige zukünftige Änderungen der betreffenden Flurstückszuschnitte und / oder -bezeichnungen bleibt der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung mit dem Anspruch auf räumliche Vollständigkeit und inhaltliche Bindung unberührt:

Flur 76, Flurstücke 2, 3, 11, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 35, 41, 48, 49, 50, 51, 54, 57, 75, 87, 93, 95, 97, 105, 106, 107, 116, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 128, 131, 147, 148, 226, 263, 269, 270, 271, 273, 275, 382, 480, 481, 483, 488, 544, 545, 546, 550, 556, 564, 565, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 606, 607, 608, 609, 614, 615, 616, 618, 619, 622, 625, 626, 629, 631, 634, 645, 651, 652, 653, 654, 658, 663, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 675, 678, 679, 680, 681, 684, 685, 686, 689, 691, 693, 695, 701, 702, 704, 705, 707, 708, 716, 717, 721, 722, 723, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 781, 782, 784, 785, 787, 788, 789, 791, 801, 807, 809, 810, 814, 815, 816, 821, 822, 826, 827, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 897, 904, 906, 910, 912, 914, 927, 932, 933, 947, 1039, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1065, 1066, 1095, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1109, 1110, 1111, 1122, 1123, 1126;

Flur 77, Flurstücke 9, 11, 27, 29, 30, 31, 32, 44, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 67, 68, 100, 101, 105, 136, 156, 159, 185, 203, 204, 209, 212, 214, 215, 216, 218, 222, 223, 224, 225, 232, 233, 234, 235, 243, 244, 245, 246, 247, 253, 254, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 335, 337, 338, 343, 351, 352, 357, 358, 359, 360, 384, 385, 389, 413, 414, 417, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 467, 471, 474, 477, 480, 481, 502, 510, 514, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 556, 557, 562, 563, 564, 565, 584, 585, 586, 593, 594, 604, 605, 606, 607, 608, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 623, 624, 625, 627, 628, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 649, 650, 652, 653, 654, 655, 659, 660, 661, 662, 663, 669, 672, 673, 676, 677, 678, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 694, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 707, 708, 717, 721, 723, 724, 729, 730, 731, 734, 736, 737, 738, 739, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 757;

Flur 78, Flurstücke 88, 337, 570, 862, 923.

- (2) Für ortsbildprägende Gebäudeseiten, die den Raum öffentlicher Straßen, Gassen und Plätze fassen und die Raumfluchten dieser Räume definieren, gelten besondere Regelungen. Ortsbildprägende Gebäudeseiten erstrecken sich von der Erdoberfläche bis zur Dachfirst und liegen an den Straßenraumfluchten oder orientieren sich in ihrer Ausrichtung an diesen, die in der als Anlage 2 beigefügten Karte gekennzeichnet sind. Diese Karte ist nach § 89 Abs. 3 BauO NRW 2018 Bestandteil dieser Satzung. Die ortsbildprägenden Gebäudeseiten umfassen:

die die Raumfluchten der Lüdenscheider Straße ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der Lüdenscheider Straße orientierenden Gebäudeseiten der Häuser mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen 1 bis 7 sowie die an der Gartenstraße anliegende Gebäudeseite des Hauses Lüdenscheider Straße 7;

die die Raumfluchten an der Straße An der Stursbergs-Ecke ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der An der Stursbergs-Ecke orientierenden Ge-

bäudeseiten der Häuser mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen 2 bis 6 sowie des Hauses Lüdenscheider Straße 2,

die die Raumfluchten der Unteren Straße ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der Unteren Straße orientierenden Gebäudeseiten der Häuser mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen 1 bis 55;

die die Raumfluchten des Kirchplatzes ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Raumflucht des Kirchplatzes orientierenden Gebäudeseiten der Häuser 1 bis 2 sowie der Häuser der Unteren Straße mit den ungeraden Hausnummern zwischen 33 bis 55 sowie der Gebäudeseite des Hauses Lüdenscheider Straße 1;

die die Raumfluchten der Dr.-Eugen-Kersting-Straße ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der Dr.-Eugen-Kersting-Straße orientierenden Gebäudeseiten der Häuser Untere Straße 23 und 25;

die die Raumfluchten der Marktstraße ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der Marktstraße orientierenden Gebäudeseiten der Häuser mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen (Gebäudeseite Rathaus) 1 bis 26 sowie der Häuser Untere Straße 6 und 8;

die die Raumfluchten des Marktplatzes ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Raumflucht des Marktplatzes orientierenden Gebäudeseiten der Häuser mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen 1 bis 17 sowie des Hauses Marktstraße 2 und des Hauses Gaulstraße 1 sowie alle Gebäudeseiten der Kirche Marktplatz 10;

die die Raumfluchten der Hochstraße ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der Hochstraße orientierenden Gebäudeseiten der Häuser mit den Hausnummern 1, 3, 5, 5a und mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen 7 bis 26 sowie mit den ungeraden Hausnummern zwischen 27 bis 59;

die die Raumfluchten der Zur Krakenburg ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Raumflucht der Zur Krakenburg orientierenden Gebäudeseiten der Häuser Marktplatz 15 und 16;

die die Raumfluchten der Gaulstraße ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der Gaulstraße orientierenden Gebäudeseiten der Häuser mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen 1 bis 7 und der Hausnummer 9 sowie die an der Gaulstraße anliegende Gebäudeseite des Hauses Marktplatz 14;

die die Raumfluchten der Klosterstraße ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der Klosterstraße orientierenden Gebäudeseiten der Häuser mit den geraden und ungeraden Hausnummern zwischen 2 bis 34;

die die Raumfluchten der namenlosen Gassen ausbildenden oder sich in ihrer Ausrichtung an der Straßenflucht der namenlosen Gassen orientierenden Gebäudeseiten der Häuser Lüdenscheider Straße 1 und 5, Untere Straße 10 und 12, 16, und 18, 31, 33 und 35, 37, 39 und 39a, 38 und 40, 45 und 47, des Marktplatzes 5 und 6, der Marktstraße 11 und 13, 12 und 14, 21 und 23, 22, und 24, der Hochstraße 10 und 12a, 11 und 13, 14 und 16, 17 und 19 sowie der Klosterstraße 2 und 6, 10, 10a und 12.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1)** Diese Satzung ist gültig bei allen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW 2018 unabhängig einer etwaigen Genehmigungspflicht.
- (2)** Vorhandene genehmigte bzw. genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandsschutz.

Dächer

§ 3 DACHFORMEN

Zulässige Dachformen sind das Mansardendach, Satteldach und Walmdach mit je einer Neigung von mind. 30 Grad und max. 50 Grad. Für Gebäude ohne Ortsbildprägende Gebäudeseite und für untergeordnete Anbauten können auch andere Dachformen zugelassen werden, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 DACHÜBERSTÄNDE, DACHRINNEN UND REGENFALLROHRE

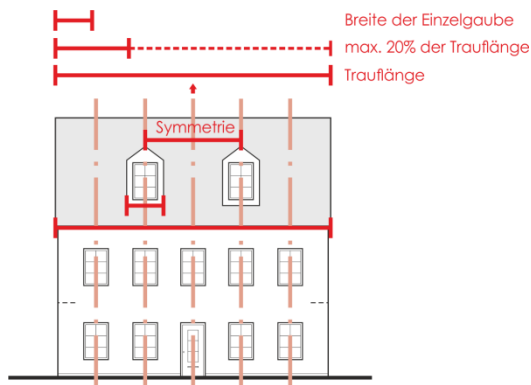
- (1) Dachüberstände dürfen an der Giebelseite 0,15 m und an der Traufseite 0,40 m nicht überschreiten. Dachüberstände sind weiß zu streichen. Dachdämmmaßnahmen müssen so gestaltet werden, dass das Ortsbild und das bisherige Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden.
- (2) An Ortsbildprägenden Gebäudeseiten sind Dachrinnen halbrund und Regenfallrohre, die sichtbar an der Fassade liegen, nicht verkleidet und farblos / metallisch, mit metallischem Farbton oder im Bergischen Grün auszuführen.

§ 5 DACHEINDECKUNG

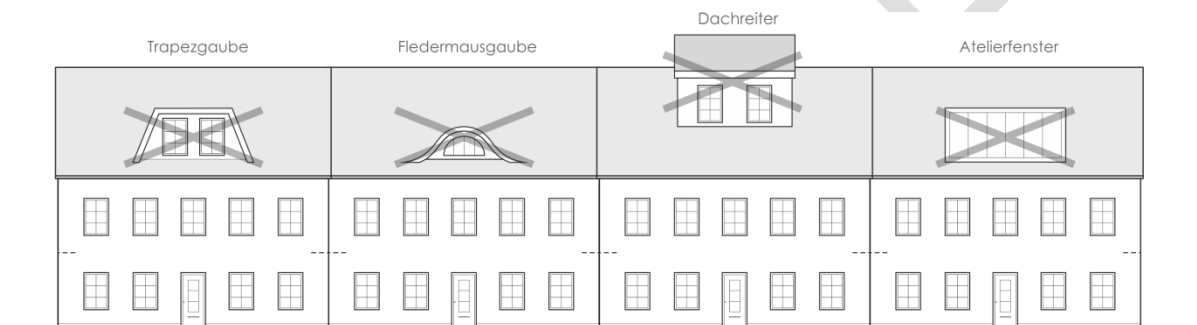
- (1) Als Deckungsmaterial für Dächer sind Ziegel, Dachpfannen, Dachsteine in anthrazitfarbenem Farbspektrum zulässig. Alternativ ist eine Deckung in diesem Farbspektrum mit Naturschiefer oder einem Material zu wählen, das in seiner Form, seiner Farbe und seiner Verlegeart einen optisch gleichartigen Eindruck wie Schiefer vermittelt. Solarziegel sind unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 4 dieser Satzung zulässig. Grellfarbige, seidenmatte, glasierte, glänzende oder engobierte Materialien sind unzulässig.
- (2) Andere Arten von Dachdeckungen wie Glas-, Metall-, Bitumen-, Blechdeckungen oder Dachpappen sind unzulässig. Sie können bei nicht Ortsbildprägenden Gebäudeseiten oder untergeordneten Gebäudeteilen, Nebengebäuden oder Dachgauben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 DACHAUFBAUTEN, DACHEINSCHNITTE UND DACHFLÄCHENFENSTER

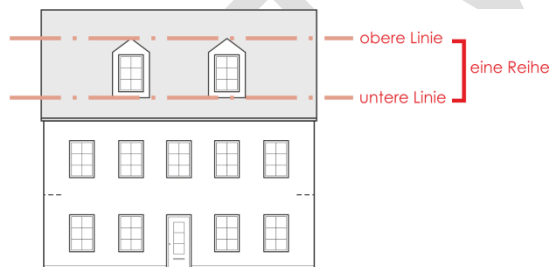
- (1) Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farben) und ihrer Proportionen (Formen) harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes als auch in die Umgebung der Dachlandschaft einfügen. Ihre Lage ist auf die Fassade, deren Öffnungen oder charakteristischen Fassadenelemente abzustimmen.
- (2) Die Seitenwangen aller Dachaufbauten sind senkrecht zu errichten.
- (3) An Ortsbildprägenden Gebäudeseiten sind Dachgauben nur als Einzelgauben zulässig. Diese Einzelgauben dürfen die Gaubenbreite von max. 20 % der Trauflänge der Gebäudeseite, an der sie positioniert sind, nicht überschreiten. Hier sind nur vertikalrechteckige Fenster in den Gauben zulässig. Gestaltung und Sprossensystem der Fenster des Gebäudes sind zu übernehmen. Sie sind einheitlich je Gebäude auszubilden und symmetrisch anzuordnen.



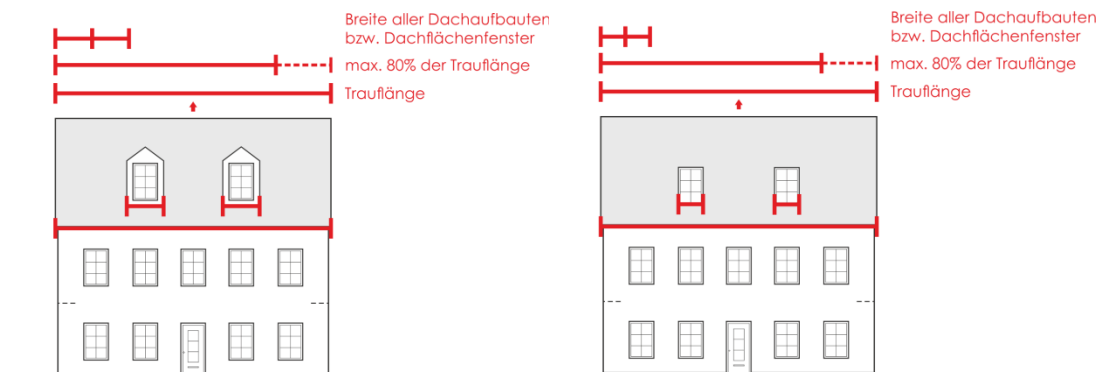
- (4) Dachaufbauten in Form von Trapez- und Fledermausgauben, Dachreiter aller Art und Atelierfenster sind unzulässig.



- (5) Alle Dachaufbauten und Dachflächenfenster eines Gebäudes sind einreihig auf eine gemeinsame untere und obere horizontale Linie auszurichten. Sie müssen sich dem Hauptdach unterordnen. Dachgauben in zweiter Reihe sind unzulässig.



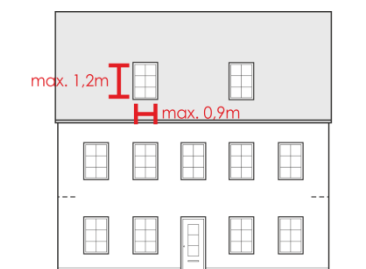
- (6) Die Summe der Breiten von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern darf 80 % der Trauflänge der Gebäudeseite, an der sie positioniert sind, nicht überschreiten.



- (7) Der Abstand der Dachaufbauten und der Dachflächenfenster zum First, Ortgang und zur Traufe muss mindestens 1,25 m betragen.



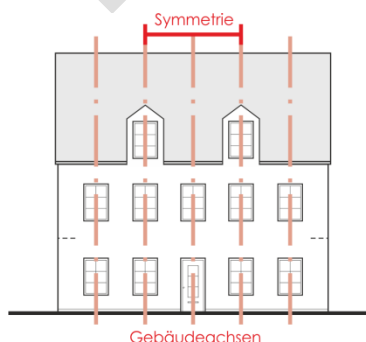
- (8) Dachflächenfenster, die sich an ortsbildprägenden Gebäudeseiten befinden, dürfen im lichten Maß nicht größer als 0,90 m x 1,20 m sein.



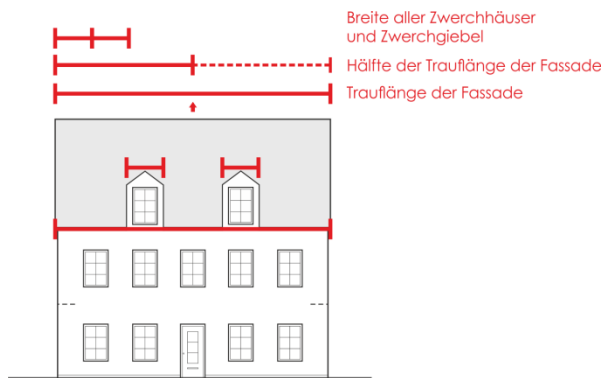
- (9) Dachflächenfenster sind flächenbündig mit der Dachdeckung bzw. Dachhaut auszuführen und farblich auf diese abzustimmen.
- (10) Dacheinschnitte sind nur an nicht ortsbildprägenden Gebäudeseiten zulässig (siehe §20).

§ 7 ZWERCHHÄUSER UND ZWERCHGIEBEL

- (1) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind zulässig, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farben), ihrer Proportionen (Formen) und der Fassaden, Dachdeckungen und Dachformen harmonisch als Teil der Gesamtfassade in die Gesamtarchitektur des Gebäudes als auch in die Umgebung einfügen.
- (2) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel müssen die Fassadengliederung mit Öffnungen fortsetzen und sollen symmetrisch angeordnet werden.



- (3) Die Summe der Breiten von Zwerchhäusern und Zwerchgiebeln darf die Hälfte der Trauf­länge der Gebäudeseite, an der sie positioniert sind, nicht überschreiten.



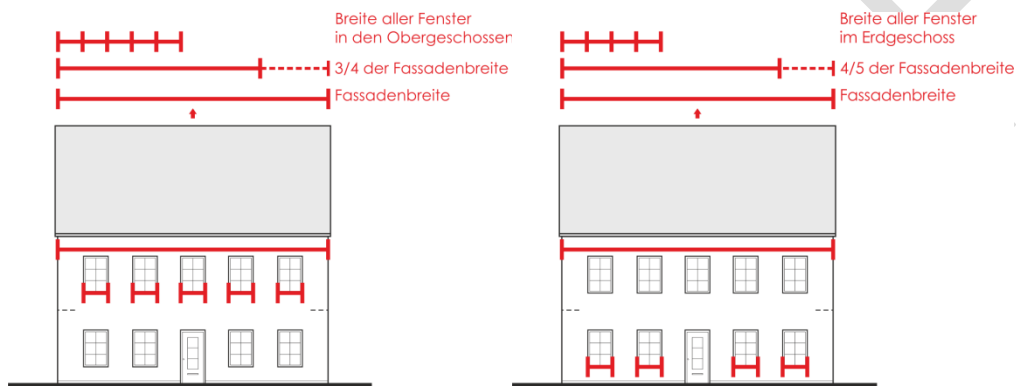
§ 8 SOLARANLAGEN UND WEITERE AUFBAUTEN

- (1) Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen sind nur auf Dächern zulässig, die nicht an ortsbildprägenden Gebäudeseiten liegen.
- (2) Die Gehäuse der Anlagen sind farblich der Dachfläche anzupassen. Spiegelnde Oberflächen sind unzulässig. Zu- und Ableitungen sind, soweit möglich, unter der Dachhaut und den Anlagen unterzubringen.
- (3) Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen haben einen Abstand von mind. 0,25 m zum First, zu Dachgauben und zur Traufe sowie 1,00 m zum Ortsgang einzuhalten. Der baulich erforderliche Mindestabstand zwischen Anlagen und Dachoberfläche darf nicht überschritten werden. Die Neigung der Solaranlage muss der Dachneigung entsprechen.
- (4) Baulich in die Dachflächen integrierte Anlagen oder Solarziegel können auch vollflächig ausgeführt werden. Sie sind auch auf ortsbildprägenden Gebäudefassaden zulässig, sofern von diesen nicht eine spiegelnde und glänzende Wirkung wie von glasierten Dachziegeln ausgeht und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In ihrer Gestaltung müssen sie die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 erfüllen.
- (5) Satellitenanlagen und sonstige Empfangsantennen sind nur auf Dächern zulässig, die nicht an ortsbildprägenden Gebäudeseiten liegen. Außerhalb der Dachflächen sind ausnahmsweise Anlagen zulässig, wenn andere technische Lösungen nicht möglich sind und wenn das Ortsbild nicht gestört wird. Die Anlagen sind der Farbe des Daches oder der Fassade anzupassen, falls sie nicht auf Dächern errichtet werden.
- (6) Technische Aufbauten wie Aufzüge, Ausdehnungsgefäße, Kamine, Dachaustritte u. ä. und Anlagen wie Schneefanggitter, Sicherheitsroste, Dachtritte u. ä. müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farben), ihrer Proportionen (Formen) dem Gebäude unterordnen und dürfen die Gestaltung nicht stören. Sie sollen auf nicht ortsbildprägenden Gebäudeseiten ausgeführt werden.

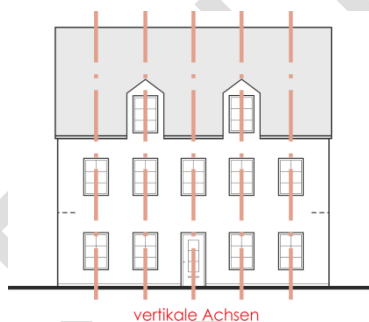
Fassaden

§ 9 FASSADENGLIEDERUNG

- (1) Die Fassade eines Gebäudes ist als gestalterische Einheit auszubilden. Der gebäudetypische Baustil muss auch in der Fassadengestaltung gewahrt werden.
- (2) Fassaden sind als Lochfassade auszubilden. Der Wandanteil muss in den Obergeschossen überwiegen. Die Summe der Breiten der Fensteröffnungen in den Obergeschossen darf insgesamt drei Viertel der Breite der Gebäudeseite, an der sie positioniert sind, nicht überschreiten. Im Erdgeschoss darf die Summe der Breiten der Fensteröffnungen insgesamt vier Fünftel der Breite der Gebäudeseite, an der sie positioniert sind, nicht überschreiten.



- (3) Die Fassaden an ortsbildprägenden Gebäudeseiten sind in vertikaler Ausrichtung zu gliedern, die über die Ausbildung von senkrechten Fensterachsen und Fensterformen erfolgen soll. Dachgauben, Zwerchhäuser sowie Fenster im Dachbereich sind in den Fensterachsen der Fassade oder mittig zwischen den Fensterachsen anzuordnen.



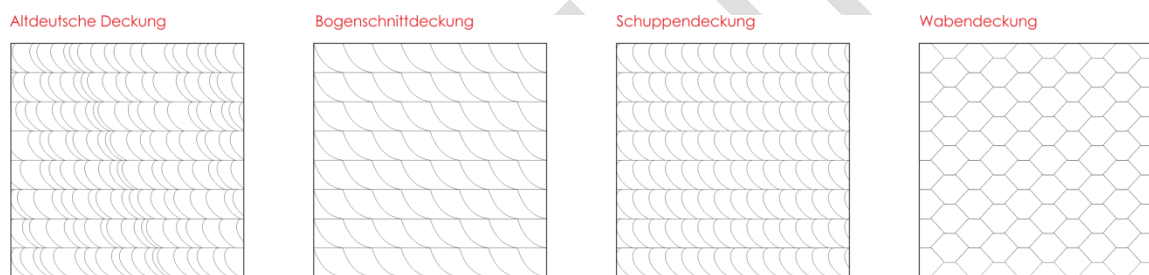
- (4) Jedes Geschoss ist mit horizontalen Fensterachsen zu gliedern. Die Fenster sind einreihig auf eine gemeinsame untere und obere horizontale Linie je Geschoss auszurichten.



- (5) Die Zusammenführung von Fassaden mehrerer Gebäude zu einer zusammenhängend und einheitlich gestalteten Gesamtfassade bzw. Gebäudefront ist unzulässig. Glasfassaden, auch in Einzelgeschossen, sind unzulässig.

§ 10 MATERIALIEN UND FARBGESTALTUNG

- (1) Material- und Farbwahl der Fassade von Erdgeschoss und Obergeschossen müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Nutzung zahlreicher, unterschiedlicher Farben und Materialien, einer grellen Farbgebung und glänzender Oberflächen ist unzulässig.
- (2) Bei Schieferfassaden an ortsbildprägenden Gebäudeseiten ist nur Naturschiefer in Altdeutscher Deckung, Bogenschnittdeckung, Schuppendeckung oder Wabendeckung zulässig. Fassadenmaterialien wie Holz, Eternit, Kunstschiefer oder Holzimitate sind an nicht ortsbildprägenden Gebäudeseiten zulässig. Kacheln, Kunststoffe, Teerpappen und Asbestzement sind zur Fassadengestaltung unzulässig. Bei einer Kombination aus Schiefer- und Putzfassade darf der Putz ausschließlich in gedeckten und zurückhaltenden Farben gestrichen werden. Bei vollständig verschieferten Gebäuden ist der Sockel aus Putz in anthrazitfarbenem Farbspektrum zulässig.

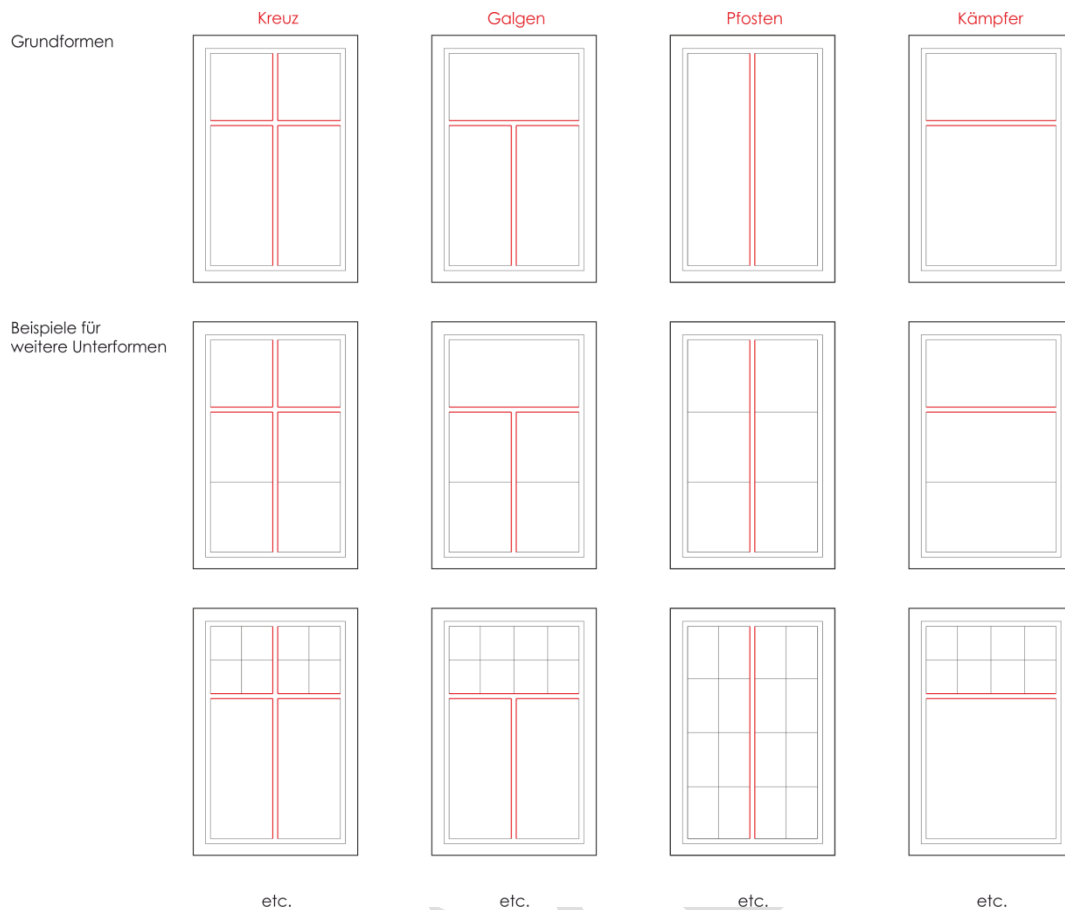


§ 11 FASSADENBELEUCHTUNG

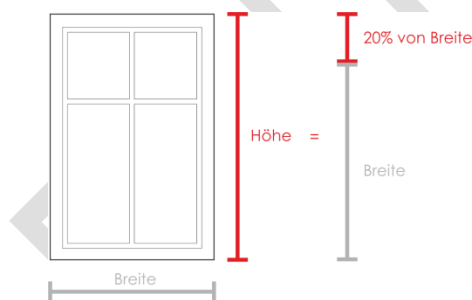
- (1) Die Installation einer dauerhaften Fassadenbeleuchtung ist zulässig, sofern das Ortsbild und das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Einsatz farbigen, wechselnden, laufenden oder blinkenden Lichts zur Fassadenbeleuchtung ist unzulässig.

§ 12 FENSTERÖFFNUNGEN UND ROLLLÄDEN

- (1) Für Fensterflügel und Fensterrahmen ist metallisch glänzendes Material unzulässig. Bei Fachwerkbauten sollen Fenster und Rahmen in Holz ausgeführt werden, bei anderen Bauten dürfen auch eloxiertes Aluminium oder Kunststoff eingesetzt werden. Fenster und Rahmen sind in weiß auszuführen.
- (2) Fenster (ausgenommen Schaufenster) an einer ortsbildprägenden Gebäudeseite sollen in einem ortstypischen Fenster-Sprossensystem ausgeführt werden. Die Farbe der Sprossen hat dem weißen Farbton des Fensterrahmens zu entsprechen. Die Verwendung von Scheinsprossen oder unechten Sprossen ist zulässig. Ortstypische Sprossenformen sind Kreuz-, Galgen-, Pfosten-, und Kämpfersprossenfenster und deren Unterformen und Variationen.



- (3) Fenster an einer ortsbildprägenden Gebäudeseite in den Obergeschossen sind im Hochrechteckformat auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mind. 20 % übersteigen muss. Sie sollen Fensterfutter und eine Fensterbekleidung aufweisen. Andere Formate können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich die Fensterformate nach dem Bautyp und der Entstehungszeit des Gebäudes richten. Eckfenster sind unzulässig.

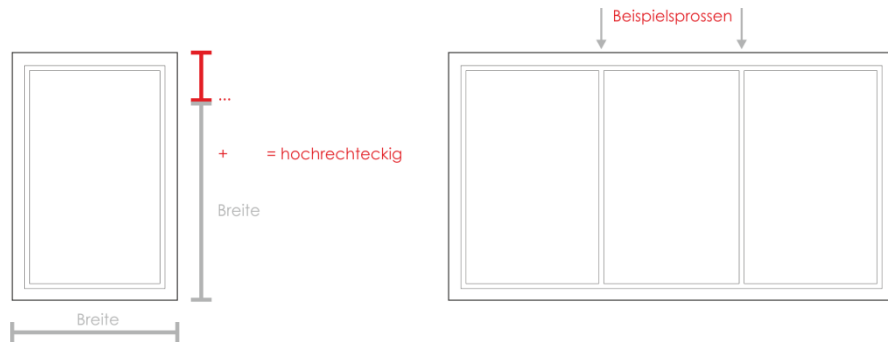


- (4) Der Einbau von Rollläden ist zulässig, wenn die Rolllädentechnik samt Kästen im inneren Sturzbereich der Fenster verbaut sind. Die Farbe, Materialität und Gestaltung der Rollläden darf die Fassaden- und Gebäudegestaltung nicht stören.

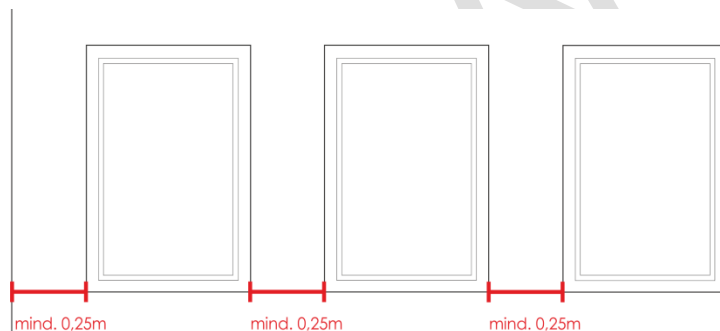
§ 13 ERDGESCHOSSZONE / SCHAUFENSTER

- (1) Schaufenster sind nur in Erdgeschossen zulässig.
- (2) Schaufenster müssen Bezug auf die darüber liegenden Fensterachsen nehmen. Sie müssen sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung, Material und Farbigkeit in die Fassade einordnen. Schaufenster dürfen insgesamt vier Fünftel der Breite der Gebäudewand, an der sie positioniert sind, nicht überschreiten.

- (3) Bei Fachwerkgebäuden sollen Schaufensterrahmen aus Holz oder eloxiertem Aluminium in weißem Farbton ausgeführt werden. Bei anderen Bauten dürfen Schaufensterrahmen aus eloxiertem Aluminium oder Kunststoff eingesetzt werden. Metallisch glänzendes Material für Schaufenster ist unzulässig. Schaufensterrahmen sind in weiß auszuführen.
- (4) Schaufenster sind nur in hochrechteckigen Formaten zulässig. Liegende Fensterformate sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch Anordnung von senkrechten Pfosten / Sprossen in hochrechteckige Elemente unterteilt werden.



- (5) Jedes Schaufenster muss seitlich durch eine mind. 0,25 m breite Fassadenfläche eingefasst werden.



- (6) Die Verwendung von reflektierendem, getöntem oder farbigem Glas, Ornamentglas und von Glasbausteinen sowie das vollständige oder teilweise Übermalen oder Überkleben von Fensterflächen ist unzulässig.

Haustüren

§ 14 HAUSTÜREN

Bei Fachwerkgebäuden sind Haustüren aus Holz auszuführen. Bei anderen Gebäuden sind auch Kunststoff und Aluminium als Material zulässig. Die Türen sind in den Farben grau, weiß, grün, braun oder naturbelassenes Holz auszuführen.

Werbeanlagen

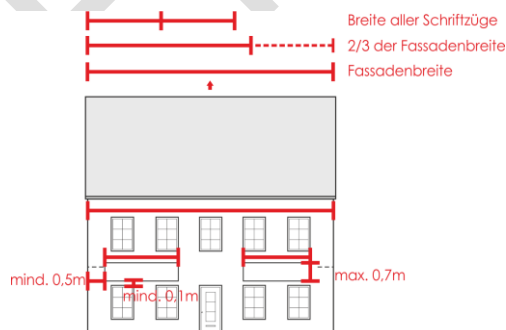
§ 15 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU WERBUNG UND WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Gliederung, Standort, Farbe und Form auf die erhaltenswerte Eigenart des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes Rücksicht nehmen. Sie dürfen erhaltenswerte Bau- und Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Alle Werbeanlagen an oder vor einem Gebäude müssen so aufeinander Rücksicht nehmen, dass hinsichtlich Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart das Ortsbild nicht gestört wird.
- (2) Zum **Ort der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
 - a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 - b) Werbeanlagen sind an der Gebäudewand anzubringen. Freistehende Werbeanlagen (Säulen, Schaukästen u. ä.) sind unzulässig.
 - c) Werbeanlagen dürfen ausschließlich im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise darf die Erdgeschosszone überschritten werden, höchstens jedoch bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses.
 - d) Das Anbringen von Werbung in den Fenstern der Obergeschosse ist unzulässig.
 - e) Werbeanlagen dürfen das Gebäude prägende oder historisch bedeutsame Gebäudeteile (Ornamente, Erker, Gesimse u. ä.) nicht überdecken.
 - f) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- (3) Zu der **Anzahl der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
 - a) Für jeden Betrieb mit Ladengeschäft sind jeweils zu jeder Straßenseite höchstens jeweils eine Flachwerbeanlage und ein Ausleger auf der Schaufensterseite zulässig. Für Gastronomiebetriebe sind zusätzlich zwei Werbeanlagen in Form zweier unbeweglicher Schaukästen zulässig.
 - b) Für jeden Betrieb ohne Ladengeschäft ist ein Hinweisschild auf der Fassadenseite (Schaufensterseite) des Gebäudes zulässig.
 - c) Für jeden Betrieb ist zusätzlich jeweils ein mobiler, auf dem Boden stehender Aufsteller (Werbetafel / Werbeschild) mit einer Fläche bis zu 1 m², während der Öffnungszeiten zulässig.
- (4) Zu den **Formen von Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
 - a) Parallel zur Hausfront angebrachte Werbeanlagen sind als Flachwerbung auch als Einzelbuchstaben (siehe § 16) oder als Hinweisschild (siehe § 17) zulässig.
 - b) Parallel zur Hausfront angebrachte Schaukästen (siehe § 18) sind zulässig.
 - c) Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger (siehe § 19) sind zulässig.
 - d) Mobile, auf dem Boden stehende Aufsteller (Werbetafel / Werbeschild) sind zulässig.
 - e) Auf Schaufenstern oder auf Glasscheiben von Geschäftseingängen ist eine zurückhaltend unaufdringliche Werbebeschriftung aus Einzelbuchstaben bis max. 20 % der Fensterfläche zulässig. Bei der Verwendung transparenter oder milchiger, farblos satinierter Fensterwerbung ist eine Nutzung bis max. 35 % der Fensterfläche möglich.
 - f) Warenautomaten an Fassaden sind unzulässig.

- g) Dreidimensionale Werbekörper, wie beispielsweise Würfel, Pyramiden bzw. Leuchtkästen sind unzulässig.
- (5) Zu den **Ausführungen von Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
 - a) Fluoreszierende, grelle und neonfarbige Farbgebungen von Werbeanlagen sind unzulässig. Signalfarben dürfen nicht flächig und nur untergeordnet ausgeführt werden. Einzelbuchstaben in Signalfarben sind zulässig.
 - b) Selbstleuchtende Werbeanlagen, Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.
 - c) Akustische Werbeanlagen sind unzulässig.
 - d) Die Beleuchtung von Werbeanlagen als indirekte Beleuchtung ist zulässig. Licht ist blendungsfrei und zurückhaltend unaufdringlich einzusetzen. Farbiges Licht ist unzulässig. Die Beleuchtungskörper von angestrahlten Werbeanlagen dürfen das Erscheinungsbild nicht stören. Ausnahmsweise können auch zurückhaltend unaufdringliche Leuchtschriftzüge mit farblosem Licht zugelassen werden.

§ 16 FLACHWERBEANLAGEN

- (1) Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Hausfront an der Gebäudefassade angebracht werden, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes und Straßenraums nicht beeinträchtigt wird. In Ausnahmefällen ist die Anbringung an Vordächern zulässig, sofern das Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenraums nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Schriftzüge sind zurückhaltend unaufdringlich zu gestalten. Die Farbgestaltung der Werbeanlagen darf die Farbgebung der Fassade nicht stören.
- (3) Auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben, auf Schildern vor der Wand angebrachte Schrift, Symbole, Embleme, Wappen, Handwerker- und Innungszeichen oder andere Werbeanlagen mit gleicher Wirkung sind zulässig.
- (4) Hochglänzende oder spiegelnde Oberflächen, z. B. aus Chrom oder Edelstahl, sind unzulässig.
- (5) Schriftzüge und Werbeanlagen dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Fassadenbreite der Gebäudeseite, an der sie positioniert sind, in Anspruch nehmen und haben auf gliedernde Elemente der Fassade Rücksicht zu nehmen. Zu Gliederungselementen ist ein Mindestabstand von 0,10 m einzuhalten, zu Gebäudekanten ein Mindestabstand von 0,50 m. Die Ansichtshöhe der Werbeanlage darf 0,70 m nicht überschreiten.



§ 17 HINWEISSCHILDER

- (1) Hinweisschilder müssen parallel zur Hausfront an der Gebäudefassade so angebracht werden, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes und Straßenraums nicht beeinträchtigt wird.

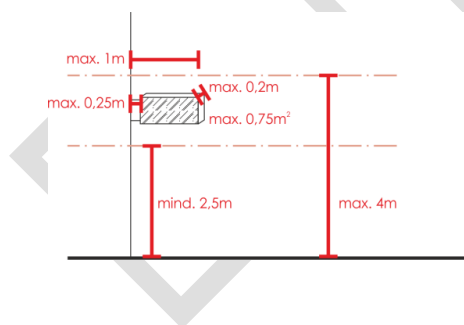
- (2) Hinweisschilder sind zurückhaltend unaufdringlich zu gestalten. Sie sind als flache, transparente Platte auszuführen, auf denen in einheitlichen Farben und Schriftzügen Hinweise zum Gewerbe bzw. zur Dienstleistung (z. B. Name, Beruf, Öffnungszeiten o. ä.) stehen dürfen. Die Farbgestaltung hat auf die Farbe der Fassade Rücksicht zu nehmen. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,2 m² sein.

§ 18 SCHAUKÄSTEN

- (1) Schaukästen müssen parallel zur Hausfront an der Gebäudefassade angebracht werden, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes und Straßenraums nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Schaukästen sind zurückhaltend unaufdringlich zu gestalten und farblich und gestalterisch der Fassadengestaltung anzupassen. Sie sind nur in flacher Ausführung zulässig und dürfen flächig nicht über 0,2 m² liegen.

§ 19 AUSLEGER

- (1) Ausleger müssen senkrecht zur Hausfront an der Gebäudefassade so angebracht werden, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes und Straßenraums nicht beeinträchtigt wird. Sie haben sich in die Fassadengestaltung zu integrieren und auf Schriftzüge Rücksicht zu nehmen. Sie sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen.
- (2) Auslegerwerbung kann aus verschiedenen Teilen bestehen, wenn diese einheitlich gestaltet ist.
- (3) Die Ansichtsfläche von Auslegern ist auf 0,75 m² (je Seite) zu beschränken. Die Stärke (Tiefe des Ausleger-Objekts) darf 0,20 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Fassade und Ausleger darf nicht über 0,25 m liegen. Die Gesamtausladung eines Auslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Unter den Auslegern ist eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,50 m freizuhalten. Die Oberkante der Ausleger darf eine Höhe von 4,00 m über der Verkehrsfläche nicht übersteigen.



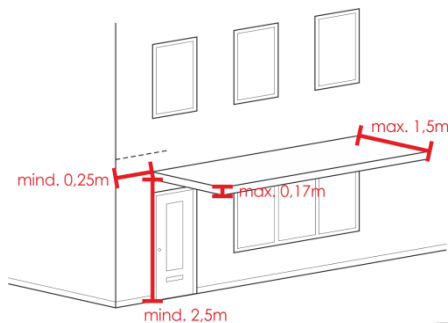
Sonstige Anlagen

§ 20 BALKONE, LOGGIEN UND DACHTERRASSEN

- (1) Balkone, Loggien und Dachloggien sind so zu gestalten, dass sie sich in Erscheinungsform, Materialität und Farbe dem Gebäude und der Umgebung anpassen und sich in das Gesamtfassadenbild integrieren.
- (2) Dachterrassen, Dachloggien und Balkone sind an ortsbildprägenden Gebäudeseiten unzulässig.

§ 21 VORDÄCHER, MARKISEN UND VERDUNKLUNGSANLAGEN

- (1) Vordächer und Markisen sind in die Erdgeschossfassade einzugliedern, in ihrer Breite der Schaufenstergliederung und der Eingangstür anzupassen und farblich auf die Fassade abzustimmen. Gestalterische Elemente der Fassade dürfen nicht verdeckt werden.
- (2) Unzulässig sind Vordächer und Markisen, die über die gesamte Fassadenbreite reichen und als Trennwirkung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fungieren.
- (3) Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen für Vordächer und Markisen sind unzulässig. Gestelle sollen aus Glas, Stahl oder Aluminium bestehen und zurückhaltend unaufdringlich ausgeführt werden.
- (4) Vordächer und Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Ihre Ansichtsfläche darf max. 0,17 m betragen. Ein Abstand von mind. 0,25 m zu den seitlich angrenzenden Gebäuden muss eingehalten werden. Sie sind unterhalb der unteren Fensteröffnungen im ersten Obergeschoss mit einer lichten Höhe von mind. 2,50 m anzubringen.



- (5) Verdunklungsanlagen wie Schlagläden sind aus Holz herzustellen und in den Grüntönen des bergischen Dreiklangs auszuführen.

§ 22 EINGANGSTREPPEN UND GELÄNDER

- (1) Treppenanlagen zum Hauseingang an ortsbildprägenden Gebäudeseiten sind so zu gestalten, dass sie sich in Erscheinungsform, Materialität und Farbe dem Gebäude und der Umgebung anpassen. Treppen sind in Beton oder Naturstein auszuführen.
- (2) Geländer der Treppenanlagen zum Hauseingang an ortsbildprägenden Gebäudeseiten müssen metallisch schmiedeeisern sein und dürfen nicht mit Glas kombiniert werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in Erscheinungsform, Materialität und Farbe dem Gebäude und der Umgebung anpassen.

§ 23 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

Die Gestaltung und Dachform von Einzelgaragen, angebauten Garagen, Nebengebäuden und Anbauten sind an ortsbildprägenden Gebäudeseiten, in ihrer Farb- und Materialwahl entsprechend der Gestaltung des Hauptgebäudes auszuführen.

Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 24 ABWEICHUNGEN

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Hansestadt Wipperfürth in Abstimmung zwischen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Abteilung Stadt- und Raumplanung und der Unteren Denkmalbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsgrundsätzen nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW 2018 vereinbar ist.

§ 25 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab.

§ 26 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1:

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Hansestadt Wipperfürth, M 1:2500 gem. § 1 Abs. 1 als Bestandteil dieser Satzung

ANLAGE 2:

Übersicht Raumfluchten mit ortsbildprägenden Gebäudeseiten M 1:2500 gem. § 1 Abs. 2 als Bestandteil dieser Satzung

ANLAGE 3:

Gestaltungsleitfaden für eine attraktive Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth

- Eine Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger -

ANLAGE 4:

Begründung und Begriffserläuterung zur Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth